

Stand: Oktober 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für SalesPartner Vermittler, SalesPartner und SalesPartner Starter

zwischen

der tellz.me international GmbH, Goethestraße 2, 27374 Visselhövede,

- nachstehend auch „tellz.me“ genannt -

und

dem Lizenzinhaber,

- nachstehend auch „Partner“ genannt -

Präambel

tellz.me hat die Software-Applikation „tellz.me“ entwickelt (im folgenden „App“ oder „Dienst“). Dabei handelt es sich um einen mobilen Messenger-Dienst, der in einer kostenfreien Community-Version, in kostenpflichtigen Premium-Versionen („Premium“ und „Premium Plus“) und in für den betreffenden Partner individuell angepassten Versionen („Enterprise“) angeboten wird. Die Verbreitung der App soll schwerpunktmäßig durch persönliche Empfehlungen erfolgen. tellz.me hat sich daher entschieden, für den Vertrieb der App eine Gruppe von *SalesPartner Vermittlern*, *SalesPartnern* und *SalesPartner Starter* aufzubauen.

Abschnitt 1 – Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) *SalesPartner Vermittler* sind Partner, die *SalesPartner*- und *SalesPartner Starter*-Lizenzen sowie die tellz.me-App vermitteln.
- (2) *SalesPartner* sind Partner, die *SalesPartner Starter*-Lizenzen und die tellz.me-App vermitteln.
- (3) *SalesPartner Starter* sind Partner, die ausschließlich die tellz.me-App vermitteln.
- (4) Das „Premium“-Paket kann von einem *SalesPartner Vermittler*, einem *SalesPartner* und einem *SalesPartner Starter* zum Preis von monatlich 9,99 EUR erworben werden und berechtigt den Erwerber zur Vermittlung der tellz.me-App in den Varianten „Community“ und „Premium“.
- (5) Das „Premium Plus“-Paket kann von einem *SalesPartner Vermittler*, einem *SalesPartner* und einem *SalesPartner Starter* zum Preis von monatlich 49,99 EUR erworben werden

und berechtigt den Erwerber zur Vermittlung der tellz.me-App in den Varianten „Community“, „Premium“, „Premium Plus“ und „Enterprise“.

- (6) Eine „Nutzerkette“ entsteht, wenn ein von einem *SalesPartner Vermittler*, *SalesPartner* oder *SalesPartner Starter* vermittelter Nutzer der tellz.me-App (Ebene 1) seinerseits die App einem weiteren Nutzer (Ebene 2) empfiehlt, dieser weitere Nutzer die App auf seinem Gerät installiert und die App seinerseits einem weiteren Nutzer (Ebene 3) empfiehlt, der die App ebenfalls auf seinem Gerät installiert. Dieser Vorgang kann sich beliebig oft wiederholen und aneinanderreihen, sodass lückenlose Nutzerketten mit einer unbegrenzten Anzahl an Ebenen entstehen können. Die Zuordnung der gesamten Nutzerkette zu einer *SalesPartner Vermittler*-, *SalesPartner*- oder *SalesPartner Starter*-Lizenz bestimmt sich danach, welcher Lizenz der erste Nutzer (Ebene 1) der Nutzerkette zuzuordnen ist.
- (7) Eine Nutzerkette ist „lückenlos“, wenn sie durch die Weiterempfehlung der Nutzer der tellz.me-App einmal entstanden ist. Eine Nutzerkette bleibt auch dann lückenlos, wenn einer oder mehrere Nutzer der Nutzerkette die tellz.me-App auf ihrem Gerät löschen. Die Zuordnung eines Nutzers zu einer Ebene der Nutzerkette bleibt auch dann bestehen, wenn einer oder mehrere Nutzer auf den vorangehenden Ebenen der Nutzerkette die tellz.me-App auf ihrem Gerät löschen, d.h. die Nutzer auf den folgenden Ebenen rücken nicht auf die frei gewordene Ebene nach.
- (8) Alle in dieser Vereinbarung genannten Geld-Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich ggf. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Abrechnungen seitens tellz.me werden entsprechend den deutschen umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß erstellt und durchgeführt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand dieses Vertrages ist, abhängig von der von dem Partner jeweils gewählten Variante, der Erwerb einer *SalesPartner Vermittler*-, einer *SalesPartner*- oder einer *SalesPartner Starter*-Lizenz. Der Erwerb der Lizenzen ist ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB vorbehalten. Im Folgenden werden die Erwerber einer *SalesPartner Vermittler*-Lizenz, die Erwerber einer *SalesPartner*-Lizenz und die Erwerber einer *SalesPartner Starter*-Lizenz einheitlich als „Partner“ bezeichnet, soweit eine Unterscheidung zwischen den Varianten nicht erforderlich ist.
- (2) Aufgrund der werbenden Tätigkeit ist der Partner umsatzsteuerlicher Unternehmer gemäß § 2 Absatz 1 UStG. Während der Laufzeit dieses Vertrages bemüht sich der Partner in geschäftlich angemessenem Maße, tellz.me potenziellen Kunden zu empfehlen. Gegenstand der Empfehlung ist der von tellz.me angebotene Dienst.
- (3) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Partners finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Partners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Die Bereitstellung von Antragsformularen stellt kein Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Vertrages über eine *SalesPartner Vermittler*-Lizenz, eine *SalesPartner*-Lizenz oder eine *SalesPartner Starter*-Lizenz dar. Indem der Partner nach Eingabe seiner Daten das Antragsformular an tellz.me abschickt, gibt er ein Angebot auf Abschluss dieses Vertrages ab, welches von tellz.me angenommen werden kann. tellz.me wird die Annahme des Angebotes in Textform erklären. Erst durch diese Annahme kommt der Vertrag über eine *SalesPartner Vermittler*-Lizenz, eine *SalesPartner*-Lizenz oder eine *SalesPartner Starter*-Lizenz zwischen dem Partner und tellz.me zustande. tellz.me ist zur Annahme des Angebots nicht verpflichtet.
- (2) Mit Abgabe des Angebots sichert der Partner zu, dass er den Vertrag als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB schließt, wobei die Unternehmereigenschaft schon bei Vertragsschluss bestanden haben muss, und dass er eine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 2 UStG plant. Der Partner verpflichtet sich, tellz.me innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Unternehmereigenschaft zur Verfügung zu stellen. Liegen diese Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss vollständig vor, bestehen nur beschränkte Provisionsansprüche gemäß § 12 Absatz 1.
- (3) Ist der Partner eine natürliche Person sichert diese mit Abgabe des Angebotes außerdem zu, dass sie nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Abschnitt 2 – SalesPartner Vermittler

Die Regelungen dieses Unterabschnitts gelten ausschließlich für die Partner, die eine *SalesPartner Vermittler*-Lizenz erworben haben.

§ 4 SalesPartner Vermittler-Lizenz, Lizenzgebühr, Fälligkeit

- (1) Um als *SalesPartner Vermittler* tätig zu werden, ist der Erwerb einer *SalesPartner Vermittler*-Lizenz erforderlich. Eine *SalesPartner Vermittler*-Lizenz kann nur derjenige erwerben, der zuvor von einem zur Vermittlung von *SalesPartner Vermittler*-Lizenzen berechtigten Vermittler eingeladen und registriert worden ist. Eine *SalesPartner Vermittler*-Lizenz berechtigt zur Vermittlung der tellz.me-App in der kostenlosen Variante „Community“. Für die Vermittlung der tellz.me-App in anderen Varianten muss der *SalesPartner Vermittler* das „Premium“- oder „Premium Plus“-Paket (siehe § 1 Abs. 4 und 5) erwerben und die monatliche Gebühr bezahlen. Die Anzahl der *SalesPartner Vermittler*-Lizenzen ist nicht begrenzt und es besteht keine Verknüpfung zu anderen von dem Partner ggf. erworbenen Lizenzen. Für den Erwerb und die jeweils monatlich oder jährlich von dem Partner zu zahlenden Gebühren für die *SalesPartner Vermittler*-Lizenz und das „Premium“- oder „Premium Plus“-Paket gelten die in dieser Vereinbarung genannten Preise. Tellz.me ist allerdings berechtigt, diese Preise im Rahmen von Aktionen abzuändern. Soweit die Preise von dieser Vereinbarung abweichen, sind diese auf der Homepage www.entdecke.tellz.me ersichtlich oder können direkt bei tellz.me angefordert werden.

- (2) Eine *SalesPartner Vermittler*-Lizenz kostet jährlich 29,99 EUR. Mit Abschluss dieses Vertrages wird die Lizenzgebühr dem Partner durch tellz.me jährlich in Rechnung gestellt. Bei Erwerb eines „Premium“- oder „Premium Plus“-Paketes wird die jeweilige Gebühr für das Paket dem Partner durch tellz.me monatlich in Rechnung gestellt. Für den erstmaligen Erwerb einer *SalesPartner Vermittler*-Lizenz gilt abweichend Absatz 3.
- (3) Für den erstmaligen Erwerb einer *SalesPartner Vermittler*-Lizenz wird dem Partner durch tellz.me einmalig ein Betrag von 19.997,00 EUR in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in einer Summe an tellz.me zu zahlen. Nach Ablauf des ersten Jahres gilt Absatz 2.

§ 5 Vergütung für die Vermittlung einer *SalesPartner*- oder *SalesPartner Starter*-Lizenz

- (1) Der *SalesPartner Vermittler* erhält für die Vermittlung einer *SalesPartner*-Lizenz oder einer *SalesPartner Starter*-Lizenz keine direkte Vermittlungsprovision, sondern nur die nachfolgend näher bestimmten Umsatzprovisionen. Der Verkauf einer *SalesPartner*- oder einer *SalesPartner Starter*-Lizenz gilt als vermittelt, wenn die jeweilige Person eine *SalesPartner*- oder eine *SalesPartner Starter*-Lizenz erworben und den Kaufpreis an tellz.me bezahlt hat.
- (2) Der *SalesPartner Vermittler* erhält eine Provision für alle Umsätze aus den laufenden Einnahmen für die tellz.me-App (erstmalige und laufende Zahlungen der Nutzungsentgelte), die einer von ihm vermittelten *SalesPartner*- oder *SalesPartner Starter*-Lizenz direkt zuzuordnen sind. Ein Umsatz ist der vermittelten *SalesPartner*- bzw. *SalesPartner Starter*-Lizenz direkt zuzuordnen, wenn der Umsatz von dem derzeitigen oder einem früheren Inhaber der vermittelten *SalesPartner*- bzw. *SalesPartner Starter*-Lizenz durch dessen direkte Vermittlung der tellz.me-App generiert worden ist. Die Provision beträgt für die zuzuordnenden o.g. Einnahmen 9 % der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittsbetrag der Beträge, die von Google und Apple monatlich jeweils für eine tellz.me-App der gleichen Variante (Community, Premium, Premium Plus oder Enterprise) an tellz.me ausgezahlt werden.
- (3) Der *SalesPartner Vermittler* erhält eine Provision für die nachstehend näher beschriebenen Umsätze aus den laufenden Einnahmen für die tellz.me-App (erstmalige und laufende Zahlungen der Nutzungsentgelte), die einer von ihm vermittelten *SalesPartner*- oder *SalesPartner Starter*-Lizenz indirekt zuzuordnen sind („Empfehlungstiefe“). Ein Umsatz ist der vermittelten *SalesPartner*- bzw. *SalesPartner Starter*-Lizenz indirekt zuzuordnen, wenn der Umsatz auf der zweiten oder den dieser nachfolgenden Ebenen einer Nutzerkette erzeugt worden ist. Der *SalesPartner Vermittler* erhält die Provision auf alle Umsätze, die auf der zweiten bis einschließlich der 100. Ebene einer lückenlosen Nutzerkette erzeugt worden sind. Die Provision beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 2 Satz 4.
- (4) Der Anspruch auf die Provisionen gemäß den Absätzen 2 und 3 besteht für jeden Monat, für den der Nutzer das Nutzungsentgelt vollständig an tellz.me entrichtet. Die Höhe der Provision ist abhängig von der monatlich jeweils vom Nutzer gewählten Version der App. Wechselt der Nutzer in eine günstigere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem verringerten Betrag, der nach Absatz 2 Satz 4 an tellz.me ausgezahlt wird; wechselt der Nutzer in eine teurere Version der tellz.me-App, bemisst sich

der Provisionsanspruch nach dem erhöhten Betrag, der nach Absatz 2 Satz 4 an tellz.me ausgezahlt wird.

- (5) Die Entstehung und Abrechnung der Provisionsansprüche nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt zum 15. Tag des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, für den der Nutzer der App das Nutzungsentgelt bezahlt hat.
- (6) Der *SalesPartner Vermittler* erhält eine Provision auf alle Zahlungen, die der derzeitige oder ein früherer Inhaber (Erwerber) einer von ihm direkt vermittelten *SalesPartner*- oder *SalesPartner Starter*-Lizenz für den Erwerb von „Premium“- und „Premium Plus“-Paketen an tellz.me leistet. Die Provision beträgt 10 % des Betrages, der von dem Erwerber des jeweiligen Paketes an tellz.me bezahlt wird. Die Entstehung und Abrechnung des Provisionsanspruchs richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt bis zum 15. Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die vermittelte Person das jeweilige Paket erworben und bezahlt hat.

§ 6 Vergütung für die direkte Vermittlung der App

- (1) Der *SalesPartner Vermittler* erhält für seine direkte Vermittlung der tellz.me-App eine Provision in Höhe von 10 % der nachfolgend definierten Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittsbetrag der Beträge, die von Google und Apple monatlich jeweils für eine tellz.me-App der gleichen Variante (Community, Premium, Premium Plus oder Enterprise) an tellz.me ausgezahlt werden. Der Verkauf einer tellz.me-App gilt dann als vermittelt, wenn der vermittelte Nutzer bei der Installation der App den persönlichen Ref-Code des *SalesPartner Vermittlers* eingegeben hat.
- (2) Der Anspruch auf die Provision gemäß Absatz 1 besteht für jeden Monat, für den der Nutzer das Nutzungsentgelt vollständig an tellz.me entrichtet. Die Höhe der Provision ist abhängig von der monatlich jeweils vom Nutzer gewählten Version der App. Wechselt der Nutzer in eine günstigere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem verringerten Betrag, der nach Absatz 1 Satz 2 an tellz.me ausgezahlt wird; wechselt der Nutzer in eine teurere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem erhöhten Betrag, der nach Absatz 1 Satz 2 an tellz.me ausgezahlt wird.
- (3) Die Entstehung und Abrechnung der Provisionsansprüche für die vermittelten tellz.me-Apps richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt zum 15. Tag des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, für den der Nutzer der App das Nutzungsentgelt bezahlt hat.

Abschnitt 3 - SalesPartner

Die Regelungen dieses Unterabschnitts gelten ausschließlich für die Partner, die eine *SalesPartner*-Lizenz erworben haben.

§ 7 SalesPartner-Lizenz, Lizenzgebühr, Fälligkeit

- (1) Um als *SalesPartner* tätig zu werden, ist der Erwerb einer *SalesPartner*-Lizenz erforderlich. Eine *SalesPartner*-Lizenz kann nur derjenige erwerben, der zuvor von einem zur Vermittlung von *SalesPartner*-Lizenzen berechtigten Vermittler eingeladen und registriert worden ist. Eine *SalesPartner*-Lizenz berechtigt zur Vermittlung der tellz.me-App in der kostenlosen Variante „Community“. Für die Vermittlung der tellz.me-App in anderen Varianten muss der *SalesPartner* das „Premium“- oder „Premium Plus“-Paket (siehe § 1 Abs. 4 und 5) erwerben und die monatliche Gebühr bezahlen. Die Anzahl der *SalesPartner*-Lizenzen ist nicht begrenzt und es besteht keine Verknüpfung zu anderen von dem Partner ggf. erworbenen Lizenzen. Für den Erwerb und die jeweils monatlich oder jährlich von dem Partner zu zahlenden Gebühren für die *SalesPartner*-Lizenz und das „Premium“- oder „Premium Plus“-Paket gelten die in dieser Vereinbarung genannten Preise. Tellz.me ist allerdings berechtigt, diese Preise im Rahmen von Aktionen abzuändern. Soweit die Preise von dieser Vereinbarung abweichen, sind diese auf der Homepage www.entdecke.tellz.me ersichtlich oder können direkt bei tellz.me angefordert werden.
- (2) Eine *SalesPartner*-Lizenz kostet jährlich 29,99 EUR. Mit Abschluss dieses Vertrages wird die Lizenzgebühr dem Partner durch tellz.me jährlich in Rechnung gestellt. Bei Erwerb eines „Premium“- oder „Premium Plus“-Paketes wird die jeweilige Gebühr für das Paket dem Partner durch tellz.me monatlich in Rechnung gestellt. Für den erstmaligen Erwerb einer *SalesPartner*-Lizenz gilt abweichend Absatz 3.
- (3) Für den erstmaligen Erwerb einer *SalesPartner*-Lizenz wird dem Partner durch tellz.me einmalig ein Betrag von 529,99 EUR in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in einer Summe an tellz.me zu zahlen. Nach Ablauf des ersten Jahres gilt Absatz 2.

§ 8 Vergütung für die Vermittlung einer *SalesPartner Starter*-Lizenz

- (1) Der *SalesPartner* erhält für die Vermittlung einer *SalesPartner Starter*-Lizenz keine direkte Vermittlungsprovision, sondern nur die nachfolgend näher bestimmten Umsatzprovisionen. Der Verkauf einer *SalesPartner Starter*-Lizenz gilt als vermittelt, wenn die jeweilige Person eine *SalesPartner Starter*-Lizenz erworben und den Kaufpreis an tellz.me bezahlt hat.
- (2) Der *SalesPartner* erhält eine Provision für alle Umsätze aus den laufenden Einnahmen für die tellz.me-App (erstmalige und laufende Zahlungen der Nutzungsentgelte), die einer von ihm vermittelten *SalesPartner Starter*-Lizenz direkt zuzuordnen sind. Ein Umsatz ist der vermittelten *SalesPartner Starter*-Lizenz direkt zuzuordnen, wenn der Umsatz von dem derzeitigen oder einem früheren Inhaber der vermittelten *SalesPartner Starter*-Lizenz durch dessen direkte Vermittlung der tellz.me-App generiert worden ist. Die Provision beträgt für die zuzuordnenden o.g. Einnahmen 9 % der Bemessungsgrundlage. Bemes-

sungsgrundlage ist der Durchschnittsbetrag der Beträge, die von Google und Apple monatlich jeweils für eine tellz.me-App der gleichen Variante (Community, Premium, Premium Plus oder Enterprise) an tellz.me ausgezahlt werden.

- (3) Der *SalesPartner* erhält eine Provision für die nachstehend näher beschriebenen Umsätze aus den laufenden Einnahmen für die tellz.me-App (erstmalige und laufende Zahlungen der Nutzungsentgelte), die einer von ihm vermittelten *SalesPartner Starter*-Lizenz indirekt zuzuordnen sind. Ein Umsatz ist der vermittelten *SalesPartner Starter*-Lizenz indirekt zuzuordnen, wenn der Umsatz auf der zweiten oder den dieser nachfolgenden Ebenen einer Nutzerkette erzeugt worden ist. Der *SalesPartner* erhält die Provision auf alle Umsätze, die auf der zweiten bis einschließlich der 25. Ebene einer lückenlosen Nutzerkette erzeugt worden sind. Die Provision beträgt 10 % der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 2 Satz 4.
- (4) Der Anspruch auf die Provisionen gemäß den Absätzen 2 und 3 besteht für jeden Monat, für den der Nutzer das Nutzungsentgelt vollständig an tellz.me entrichtet. Die Höhe der Provision ist abhängig von der monatlich jeweils vom Nutzer gewählten Version der App. Wechselt der Nutzer in eine günstigere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem verringerten Betrag, der nach Absatz 2 Satz 4 an tellz.me ausgezahlt wird; wechselt der Nutzer in eine teurere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem erhöhten Betrag, der nach Absatz 2 Satz 4 an tellz.me ausgezahlt wird.
- (5) Die Entstehung und Abrechnung der Provisionsansprüche nach den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt zum 15. Tag des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, für den der Nutzer der App das Nutzungsentgelt bezahlt hat.
- (6) Der *SalesPartner* erhält eine Provision auf alle Zahlungen, die der derzeitige oder ein früherer Inhaber (Erwerber) einer von ihm direkt vermittelten *SalesPartner Starter*-Lizenz für den Erwerb von „Premium“- und „Premium Plus“-Paketen an tellz.me leistet. Die Provision beträgt 10 % des Betrages, der von dem Erwerber des jeweiligen Paketes an tellz.me bezahlt wird. Die Entstehung und Abrechnung des Provisionsanspruchs richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt bis zum 15. Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die vermittelte Person das jeweilige Paket erworben und bezahlt hat.

§ 9 Vergütung für die direkte Vermittlung der App

- (1) Der *SalesPartner* erhält für seine direkte Vermittlung der tellz.me-App eine Provision in Höhe von 10 % der nachfolgend definierten Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittsbetrag der Beträge, die von Google und Apple monatlich jeweils für eine tellz.me-App der gleichen Variante (Community, Premium, Premium Plus oder Enterprise) an tellz.me ausgezahlt werden. Der Verkauf einer tellz.me-App gilt dann als vermittelt, wenn der vermittelte Nutzer bei der Installation der App den persönlichen Ref-Code des *SalesPartners* eingegeben hat.

- (2) Der Anspruch auf die Provision gemäß Absatz 1 besteht für jeden Monat, für den der Nutzer das Nutzungsentgelt vollständig an tellz.me entrichtet. Die Höhe der Provision ist abhängig von der monatlich jeweils vom Nutzer gewählten Version der App. Wechselt der Nutzer in eine günstigere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem verringerten Betrag, der nach Absatz 1 Satz 2 an tellz.me ausgezahlt wird; wechselt der Nutzer in eine teurere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem erhöhten Betrag, der nach Absatz 1 Satz 2 an tellz.me ausgezahlt wird.
- (3) Die Entstehung und Abrechnung der Provisionsansprüche für die vermittelten tellz.me-Apps richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt zum 15. Tag des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, für den der Nutzer der App das Nutzungsentgelt bezahlt hat.

Abschnitt 4 – SalesPartner Starter

Die Regelungen dieses Unterabschnitts gelten ausschließlich für die Partner, die eine *SalesPartner Starter*-Lizenz erworben haben.

§ 10 SalesPartner Starter-Lizenz, Lizenzgebühr, Fälligkeit

- (1) Um als *SalesPartner Starter* tätig zu werden, ist der Erwerb einer *SalesPartner Starter*-Lizenz erforderlich. Eine *SalesPartner Starter*-Lizenz kann nur derjenige erwerben, der zuvor von einem zur Vermittlung von *SalesPartner Starter*-Lizenzen berechtigten Vermittler eingeladen und registriert worden ist. Eine *SalesPartner Starter*-Lizenz berechtigt zur Vermittlung der tellz.me-App in der kostenlosen Variante „Community“. Für die Vermittlung der tellz.me-App in anderen Varianten muss der *SalesPartner Starter* das „Premium“- oder „Premium Plus“-Paket (siehe § 1 Abs. 4 und 5) erwerben und die monatliche Gebühr bezahlen. Die Anzahl der *SalesPartner Starter*-Lizenzen ist nicht begrenzt und es besteht keine Verknüpfung zu anderen von dem Partner ggf. erworbenen Lizenzen. Für den Erwerb und die jeweils monatlich oder jährlich von dem Partner zu zahlenden Gebühren für die *SalesPartner Starter*-Lizenz und das „Premium“- oder „Premium Plus“-Paket gelten die in dieser Vereinbarung genannten Preise. Tellz.me ist allerdings berechtigt, diese Preise im Rahmen von Aktionen abzuändern. Soweit die Preise von dieser Vereinbarung abweichen, sind diese auf der Homepage www.entdecke.tellz.me ersichtlich oder können direkt bei tellz.me angefordert werden.
- (2) Eine *SalesPartner Starter*-Lizenz kostet jährlich 29,99 EUR. Mit Abschluss dieses Vertrages wird die Lizenzgebühr dem Partner durch tellz.me jährlich in Rechnung gestellt. Bei Erwerb eines „Premium“- oder „Premium Plus“-Paketes wird die jeweilige Gebühr für das Paket dem Partner durch tellz.me monatlich in Rechnung gestellt. Für den erstmaligen Erwerb einer *SalesPartner Starter*-Lizenz gilt abweichend Absatz 3.
- (3) Für den erstmaligen Erwerb einer *SalesPartner Starter*-Lizenz wird dem Partner durch tellz.me einmalig ein Betrag von 49,99 EUR in Rechnung gestellt. Der Betrag ist in einer Summe an tellz.me zu zahlen. Nach Ablauf des ersten Jahres gilt Absatz 2.

§ 11 Vergütung für die direkte Vermittlung der App

- (1) Der *SalesPartner Starter* erhält nur für seine direkte Vermittlung der tellz.me-App eine Provision in Höhe von 10 % der nachfolgend definierten Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittsbetrag der Beträge, die von Google und Apple monatlich jeweils für eine tellz.me-App der gleichen Variante (Community, Premium, Premium Plus oder Enterprise) an tellz.me ausgezahlt werden. Der Verkauf einer tellz.me-App gilt dann als vermittelt, wenn der vermittelte Nutzer bei der Installation der App den persönlichen Ref-Code des *SalesPartner Starters* eingegeben hat.
- (2) Der Anspruch auf die Provision gemäß Absatz 1 besteht für jeden Monat, für den der Nutzer das Nutzungsentgelt vollständig an tellz.me entrichtet. Die Höhe der Provision ist abhängig von der monatlich jeweils vom Nutzer gewählten Version der App. Wechselt der Nutzer in eine günstigere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem verringerten Betrag, der nach Absatz 1 Satz 2 an tellz.me ausgezahlt wird; wechselt der Nutzer in eine teurere Version der tellz.me-App, bemisst sich der Provisionsanspruch nach dem erhöhten Betrag, der nach Absatz 1 Satz 2 an tellz.me ausgezahlt wird.
- (3) Die Entstehung und Abrechnung der Provisionsansprüche für die vermittelten tellz.me-Apps richtet sich nach den §§ 12 und 13 dieser Vereinbarung und erfolgt zum 15. Tag des dritten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, für den der Nutzer der App das Nutzungsentgelt bezahlt hat.

Abschnitt 5 - Allgemeine Regelungen

§ 12 Entstehung und Abrechnung der Provisionen

- (1) Provisionsansprüche entstehen erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Partner die Unterlagen zur Unternehmerschaft gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 vollständig an tellz.me übermittelt und gemäß § 13 den Status „Aktiv“ hat, und bestehen nur für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen der Unternehmerschaft des Partners gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt sind. Provisionsansprüche entstehen rückwirkend auch für alle Vermittlungen, die in einem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Zeitpunkt liegen, in dem alle Voraussetzungen aus Satz 1 erstmalig kumulativ vorliegen. Für Vermittlungen, die der Partner vor dem in Satz 2 genannten Rückwirkungszeitraum getätigt hat, hat der Partner keine Provisionsansprüche.
- (2) Da die Abrechnung und Auszahlung von geringen Beträgen unwirtschaftlich ist, ist die Auszahlung der Provision erst fällig, wenn der dem Partner zustehende Abrechnungsbetrag einen Betrag in Höhe von 20,00 EUR netto erreicht hat. Sollte die Höhe des Abrechnungsbetrags unter diesem Betrag liegen, verbleibt die Provision bei tellz.me, bis der Betrag von 20,00 EUR netto erreicht ist. Eine Verzinsung durch tellz.me ist ausgeschlossen. Die Auszahlung der Provision erfolgt nach Rechnungsstellung und bargeldlos.
- (3) Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass tellz.me für die Auszahlung der Vermittlungsprovisionen Gutschriften ausstellt („Selbstfakturierung“). Der Partner wird tellz.me unverzüglich in Kenntnis setzen, falls sich seine Umsatzsteueridentifikationsnummer oder sein Umsatzsteuerstatus ändern. Um Missverständnisse zu vermeiden und um rechtzeitig

eine fehlerhafte Abrechnung zu bemerken, ist der Partner verpflichtet, Abrechnung und Gutschriften innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu prüfen und Mängel unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 „Aktiv“-Status des Partners

- (1) Provisionsansprüche des Partners entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt der Vermittlung die in § 12 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Partner den Status „Aktiv“ hat. Ein Partner hat den Status „Aktiv“, wenn er die jeweilige jährliche Lizenzgebühr (§§ 4 Abs. 2 S. 1, 7 Abs. 2 S. 1 und 10 Abs. 2 S. 1) bezahlt hat, mindestens zehn Verkäufe einer tellz.me-App vermittelt hat (§§ 6 Abs. 1 S. 3, 9 Abs. 1 S. 3 und 11 Abs. 1 S. 3), der Partner seine Pflicht zur Teilnahme an einem Seminar nach § 22 erfüllt hat und mindestens zehn der von ihm vermittelten Nutzer aktiv sind. Ein Nutzer ist aktiv, wenn er die tellz.me-App auf seinem Gerät heruntergeladen, installiert und den persönlichen Ref-Code des Partners eingegeben hat. Maßgeblich für die Ermittlung, ob und wann der Partner den Status „Aktiv“ hat, ist der jeweilige Zeitraum, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 kumulativ vorliegen.
- (2) Ein Partner, der die jährliche Lizenzgebühr nicht bezahlt hat, seine Pflicht zur Teilnahme an Seminaren gemäß § 22 nicht erfüllt hat oder weniger als zehn aktive Nutzer hat, erhält den Status „Inaktiv“. Der Status „Inaktiv“ bleibt so lange bestehen, wie die jährliche Lizenzgebühr nicht bezahlt ist, der Partner seine Teilnahmepflicht an Seminaren gemäß § 22 nicht erfüllt hat und / oder der Partner weniger als zehn aktive Nutzer hat. In dem Zeitraum, in dem ein Partner den Status „Inaktiv“ hat, entstehen, auch rückwirkend, keine Provisionsansprüche.

§ 14 Übertragung der Lizenz

- (1) Der Partner ist berechtigt, die von ihm erworbene Lizenz zu übertragen. Für jede Übertragung bedarf es der vorherigen Zustimmung von tellz.me.
- (2) Beabsichtigt der Partner eine Lizenz zu übertragen, hat er tellz.me dies anzuzeigen. tellz.me wird die Zustimmung oder die Versagung der Zustimmung zu der beabsichtigten Übertragung innerhalb eines Monats ab Anzeige erteilen. Äußert sich tellz.me nicht innerhalb der vorgenannten Frist, gilt die Zustimmung als erteilt. Sowohl die Anzeige der Übertragungsabsicht als auch die Zustimmung bzw. die Versagung der Zustimmung bedürfen der Schriftform.
- (3) Werden eine oder mehrere Lizenzen übertragen, werden die bis zum Tag des Übertragungsvertrages auf die jeweilige Lizenz entfallenen Provisionen an den Überträger der Lizenz ausgezahlt. Danach werden die auf die Lizenz entfallenden Provisionen an den Übernehmer der Lizenz ausgezahlt. Für die Übertragung berechnet tellz.me eine Netto-Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des jeweils vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch 99,00 EUR. Für die Zahlung der Bearbeitungsgebühr haften der Überträger und der Übernehmer der Lizenz gesamtschuldnerisch.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung durch Partner

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Benachrichtigung durch tellz.me über die Aktivierung des Vertrages. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung durch den Partner hat in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu erfolgen. Wird das Vertragsverhältnis von dem Partner gekündigt, stehen dem Kündigenden ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Ansprüche mehr zu. Die bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses auf die Lizenz entfallenen Provisionen werden dem Partner ausgezahlt. Die je nach Lizenz einmalig oder wiederkehrend zu entrichtende Lizenzgebühr wird nicht erstattet.

§ 16 Kündigung durch tellz.me

- (1) Werden über den Partner Sachverhalte publik, die nach Ansicht von tellz.me geeignet sind, dem Ruf und dem Ansehen von tellz.me nachhaltig zu schaden, ist tellz.me zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Mit der fristlosen Kündigung erlöschen alle Zahlungsansprüche aus dem Vertragsverhältnis.
- (2) tellz.me ist zudem zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn gegen den Partner ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist, das Sachverhalte zum Gegenstand hat, die geeignet sind, den Ruf oder das Ansehen von tellz.me nachhaltig zu gefährden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der fristlosen Kündigung erlöschen alle Zahlungsansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

§ 17 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind für tellz.me insbesondere:

- wenn der Partner die Vertragsmarke für Produkte / Dienstleistungen benutzt, die nicht durch diesen Vertrag gedeckt sind oder denen tellz.me nicht zugestimmt hat, sofern diese Nutzung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen nach Erhalt einer Unterlassungsaufforderung eingestellt wird;
- wenn der Partner seine wesentlichen Vertragspflichten oder eine andere wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt, sofern dieser Vertragsbruch nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen nach Aufforderung durch tellz.me abgestellt wird;
- wenn über das Vermögen des Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 18 Tod des Lizenzinhabers, Erbengemeinschaft

- (1) Verstirbt der Partner, besteht das Vertragsverhältnis mit dem Erben fort. Der Erbe hat den Übergang des Vertragsverhältnisses tellz.me durch Übersendung des ausgefüllten Formulars „Übertragung einer Lizenz“ anzuzeigen und einen behördlichen Nachweis (z.B. Erbschein) beizufügen. Der Erbe hat innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung von

tellz.me eine Bearbeitungsgebühr von 99,00 EUR zu zahlen. Erfolgt innerhalb der vorgeannten Frist keine Zahlung, ist tellz.me berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

- (2) Hat der verstorbene Partner mehrere Erben (Erbengemeinschaft), hat die Erbengemeinschaft durch schriftliche Erklärung aller Miterben einen der Miterben als Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Rechte aus der Lizenz-Vereinbarung zu nennen und tellz.me einen behördlichen Nachweis (z.B. Erbschein) zu übermitteln. Die auf die Lizenz entfallenden Provisionszahlungen für die Vermittlungsleistung des Erblassers werden von tellz.me schuldbefreiend an den Bevollmächtigten ausgezahlt. Bei der Erbauseinandersetzung ist die vererbte Lizenz einem der Miterben zuzuteilen. Die Zuteilung einer Lizenz auf mehrere Erben ist nicht zulässig. Erfolgt die Erbauseinandersetzung nicht innerhalb von zwei Jahren, ist tellz.me nach Ablauf der Frist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (3) Kann der Erbe des verstorbenen Lizenzinhabers nicht ermittelt werden, kann tellz.me die auf die Lizenz entfallenden Provisionen und Vergütungen mit schuldbefreiender Wirkung nach den §§ 372 f. BGB hinterlegen.
- (4) Kündigt tellz.me das Vertragsverhältnis nach den Absätzen 1 oder 2, werden die bis zum Tag der Kündigung auf die Lizenz entfallenen Provisionen und Vergütungen an den Erben bzw. den Bevollmächtigten ausgezahlt. Die Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 hat schriftlich zu erfolgen.

§ 19 Juristische Personen als Partner

- (1) Hat eine juristische Person oder eine Personengesellschaft eine Lizenz erworben, so hat sie mindestens eine natürliche Person zu benennen, die die durch diese Vereinbarung eingeräumten Rechte wahrnimmt und an den Seminaren nach § 22 teilnimmt. Ist die benannte Person nicht mehr in der Lage oder nicht mehr befugt, die eingeräumten Rechte wahrzunehmen, so hat die juristische Person oder die Personengesellschaft innerhalb von 30 Tagen erneut eine natürliche Person gemäß Satz 1 zu benennen. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Nennung, ist tellz.me nach Ablauf der Frist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (2) Kündigt tellz.me das Vertragsverhältnis nach Absatz 1, werden die bis zum Tag der Kündigung auf die Lizenz entfallenen Provisionen an den Partner ausgezahlt. Die Ansprüche auf die Auszahlung der nach dem Tag auf die betreffende Lizenz anfallenden Provisionen erlöschen. Die Kündigung nach Absatz 1 hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wird die Partnerin aufgelöst, endet das Vertragsverhältnis ohne gesonderte Kündigung mit dem Tag der Eintragung der Auflösung im Handelsregister. Für die Vergütungsansprüche gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20 Angebot einer freigesetzten Lizenz

Die durch einen Ankauf gemäß § 14 oder durch eine Kündigung des Vertragsverhältnisses nach den §§ 15 bis 19 freigesetzten *SalesPartner Vermittler*-, *SalesPartner*- oder *SalesPartner Starter*-Lizenzen können erneut von tellz.me verkauft und vergeben werden.

§ 21 Aufrechnung

- (1) tellz.me ist berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche der Partner mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen.
- (2) Gegen Forderungen von tellz.me kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung erklärt oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

§ 22 Teilnahme an Seminaren

- (1) Jeder Partner und die nach § 19 benannten Personen haben mindestens ein Mal pro Jahr an einem tellz.me-Seminar zur Fortbildung teilzunehmen. Die Teilnahme kann bei Präsenzveranstaltungen („Live-Seminare“ und „StartupCamps“) oder speziell dafür definierte Online-Veranstaltungen („Webinare“) erfolgen. „Live-Seminare“, „StartupCamps“ und „Webinare“, die diesem Zweck dienen, werden eindeutig als diese bekanntgegeben. Alle anderen Veranstaltungen sind davon ausgeschlossen.
- (2) Nimmt der Partner nach Fristsetzung durch tellz.me nicht an einem Seminar nach Absatz 1 teil, ist tellz.me zur fristlosen Kündigung berechtigt. Kündigt tellz.me das Vertragsverhältnis, werden die bis zum Tag der Kündigung auf die Lizenz entfallenen Provisionen an den Partner ausgezahlt. Die Ansprüche auf die Auszahlung der nach dem Tag auf die betreffende Lizenz anfallenden Provisionen erlöschen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist tellz.me nicht zur Kündigung berechtigt, wenn seitens tellz.me für eine Teilnahme an einem Live-Seminar keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden und von tellz.me keine Webinare zur Verfügung gestellt werden.

§ 23 Markenrechte, Benutzung von Inhalten, Merchandising

- (1) tellz.me ist Inhaber der in das Markenregister beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) seit dem 21.03.2017 unter der Registernummer 302016235271 für Waren und Dienstleistungen der Nizza-Klassen 38, 9, 35 und 5 eingetragenen Wortmarke „tellz.me“ (im Folgenden: „Vertragsmarke“).
- (2) Der Partner darf während der Dauer dieses Vertrags die Vertragsmarke sowie weitere Kennzeichen, Logos, Texte und Werktitel von tellz.me benutzen, soweit dies für eine angemessene Produktwerbung und für die Empfehlung der App erforderlich ist und soweit tellz.me die konkrete Art und Gestaltung freigegeben hat. Jede weitere Nutzung ist tellz.me rechtzeitig zur Freigabe vorzulegen. Der Partner hat sich jeglicher Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Bestand oder den Wert der Vertragsmarke und der in Satz 1

genannten Schutzrechte zu gefährden. Dazu gehören auch die Anmeldung oder Registrierung von Handelsmarken, Namen, Logos, Internet-Domains und ähnlichem, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Schutzrechten von tellz.me besteht.

- (3) Der Partner darf Merchandise-Artikel von tellz.me vertreiben, soweit er diese im tellz.me-Online Shop erworben hat. Es ist dem Partner untersagt, andere Artikel mit der Vertragsmarke herzustellen, zu vertreiben oder auf sonstige Weise zu nutzen.
- (4) Bei einer Beendigung des Vertrages wird der Partner unverzüglich die Benutzung der Vertragsmarke unterlassen; tellz.me bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an der Vertragsmarke im Verhältnis zum Partner. Sofern beim Partner aufgrund der Benutzung der Marke Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt der Partner mit Vertragsbeendigung diese Rechte kostenfrei auf tellz.me. tellz.me nimmt diese Übertragung an.

§ 24 Pflichten des Partners

- (1) Der Partner ist verpflichtet, tellz.me jederzeit angemessen zu repräsentieren. Der Partner tritt gegenüber seinen Kunden und sonstigen Dritten jedoch stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Er hat jegliche Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die den Anschein begründen könnten, dass er Teil der Organisation von tellz.me sei. Der Partner ist nicht berechtigt, tellz.me zu repräsentieren oder rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- (2) Der Partner wird sämtliche gesetzliche und / oder behördliche Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen beachten, die ihn und seine Tätigkeit betreffen. Er ist in eigener Verantwortung verpflichtet, die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu beachten.
- (3) Der Partner teilt tellz.me Änderungen seiner Firma, der Rechtsform, der Anschrift oder der Zahlstelle umgehend schriftlich mit.
- (4) Sofern der Partner Anfragen von Medien in Bezug auf tellz.me erhält, ist er verpflichtet, diese Anfragen unmittelbar an tellz.me weiterzuleiten.
- (5) Erhält der Partner davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und / oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit der Vertragsmarke verwechslungsfähig ist oder diese ansonsten verletzt, so hat er tellz.me unverzüglich hiervon zu unterrichten. Sollte der Partner wegen der Herstellung der Produkte und / oder der Benutzung der Vertragsmarke durch einen Dritten auf Unterlassung und / oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, tellz.me hiervon unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details über die Natur des Anspruchs zu unterrichten.
- (6) Der Partner ist grundsätzlich nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung einer verwechslungsfähigen oder sonst rechtsverletzenden Bezeichnung ist in erster Linie tellz.me berechtigt. tellz.me kann ein Vorgehen davon abhängig machen, dass sich der Partner bis zur Hälfte an den Kosten des Vorgehens beteiligt. Das Recht des Partners, gemäß § 30 Abs. 4 MarkenG einer Verletzungsklage des Markeninhabers beizutreten, um seinen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (7) Der Partner verpflichtet sich, die Vertragsmarke weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf Schutzrechte zu unterstützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 25 Gewährleistung und Haftung

- (1) tellz.me übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarke keine Rechte Dritter verletzt werden. tellz.me erklärt jedoch, dass ihr solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen.
- (2) tellz.me gewährleistet, dass die Vertragsmarke nicht verpfändet wurde, dass keine sonstigen dinglichen Rechte eingeräumt wurden und dass die Vertragsmarke nicht Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren ist.
- (3) tellz.me haftet für Schäden im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die auf einer Pflichtverletzung von tellz.me, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet tellz.me nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder soweit tellz.me einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist. Soweit die Haftung von tellz.me ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Gesellschafter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von tellz.me.

§ 26 Freistellung von Ansprüchen Dritter

- (1) Der Partner wird tellz.me entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit der Markennutzung entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht von tellz.me zumindest überwiegend mit zu vertreten sind. Überwiegend zu vertreten hat tellz.me Schäden, die kausal auf Grund seiner Weisungsrechte nach diesem Vertrag zu Stande gekommen sind. Im Übrigen gilt § 254 BGB.
- (2) Der Partner verpflichtet sich, tellz.me von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls tellz.me von Dritten, auch von Mitarbeitern des Partners persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Partners in Anspruch genommen wird. tellz.me wird den Partner über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Partner tellz.me unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.
- (3) Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von tellz.me bleiben unberührt.

§ 27 Geheimhaltung

- (1) Der Partner verpflichtet sich, die ihm während der Dauer dieses Vertrages durch tellz.me zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen geheim zu halten.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche Informationen, von denen der Partner nachweist, dass sie ihm beim Vertragsschluss bekannt oder allgemein zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich geworden sind.
- (3) Auch nach Vertragsbeendigung hat der Partner die ihm vermittelten Kenntnisse über die tellz.me GmbH, die tellz.me-App und die jeweiligen Lizenzen geheim zu halten und nicht mehr zu nutzen, es sei denn, er weist nach, dass diese Kenntnisse allgemein zugänglich geworden oder ihm von dritter Seite rechtmäßig vermittelt worden sind.

§ 28 Änderungen der AGBs

- (1) tellz.me behält sich Änderungen der AGBs, die aufgrund von Veränderungen in der Gesetzeslage, in der Rechtsprechung oder der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich werden, vor.
- (2) Im Falle einer Änderung der AGBs wird tellz.me auf die Änderungen schriftlich, per Email oder in Form von Newslettern hinweisen und die geänderten AGBs auf diesen Wegen den Vertragspartnern zukommen lassen. Die Zustimmung des Vertragspartners zu den geänderten AGBs gilt als erteilt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen widerspricht. tellz.me wird seine Vertragspartner auf die einzuhaltende Frist und auf die Bedeutung des Verhaltens des Vertragspartners hinweisen.

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) tellz.me ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.
- (2) *SalesPartner Vermittler, SalesPartner* und *SalesPartner Starter* werden grundsätzlich persönlich von tellz.me ausgewählt. Der Partner kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gemäß § 14 nur nach vorheriger Zustimmung durch tellz.me auf Dritte übertragen.
- (3) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit Unternehmern ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von tellz.me. Für Klagen von tellz.me gegen den Partner gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand.